

# Kinderzuschuss

§ 4 Gehaltsgesetz 1956

## *Auszug aus den Bestimmungen:*

Der Kinderzuschuss beträgt 15,6 Euro monatlich.

Er gebührt grundsätzlich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird...

*Da die Familienbeihilfe meist bis zum 18. Lebensjahr befristet ist, wird der Zuschuss bei **Erstanspruch** (nach Geburt oder Adoption) vorerst grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt!!*

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört...

Meldepflicht: Der Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden.